

Statuten Wärtisteiner Froue



I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Wärtisteiner Froue» besteht ein im Jahre 1963 gegründeter gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Werthenstein LU.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen jeglicher Konfessionen. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Vereinsfrauen nach aussen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.6 Einsatz für ökumenische und interreligiöse Bestrebungen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinden und Region Werthenstein
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, sofern es dem Interesse und der Förderung der Wärtisteiner Froue beiträgt

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken oder den Verein ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an eine Vorstandsfrau zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Vorstandsfrauen können ein Mitglied ausschliessen, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Vorstandsfrauen, Ehrenmitglieder wie auch Vereinsfrauen ab 75 Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Verein besteht aus

- Aktive Vereinsfrauen
- Ehrenmitglieder, die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag der Vorstandsfrauen an einer GV

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Kalenderquartal stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen der Vorstandsfrauen oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Vereinsfrauen einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung wird mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben. Anträge sind schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung den Vorstandsfrauen einzureichen.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahmen von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 9.1 Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung der Organe
- 9.2 Wahl der Vorstandsfrauen und der Revisionsstelle
- 9.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9.4. Behandlung der Anträge von Vereins- und Vorstandsfrauen
- 9.5 Revision der Vereinsstatuten
- 9.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 25

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Generalversammlung bei den Vorstandsfrauen angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website und/oder im Aushang bei der Kirche einsehbar. Einsprachen sind bis 60 Tage nach der Generalversammlung schriftlich bei den Vorstandsfrauen einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigen die Vorstandsfrauen das Protokoll.

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsfrauen und organisiert sich selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist ein Bindeglied zu den Gremien in der Pfarrei und den Gemeinden. Sie ist als nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsfrauen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsfrauen verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Die Vorstandsfrauen fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsfrauen führen den Verein und sind zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecken und -aufgaben
- 15.2 Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- 15.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 15.4 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 15.5 Beschlüsse der Generalversammlung ausführen
- 15.6 Interne und externe Kommunikation
- 15.7 Ernennung von Ressortverantwortlichen und Festlegung deren Aufgaben.
- 15.8 Die Vorstandsfrauen verfügen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die Vorstandsfrauen regeln die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte können die Vorstandfrauen der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Die Amtsdauer der Revisorinnen entspricht denen der Vorstandsfrauen (Art.13).

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Vereinsfrauen
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Spenden und Legate
- 18.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Art. 19 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit der Generalversammlung zusammen.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an dessen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Spesenentschädigung und Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Spesen und Sitzungsgelder können vergütet werden.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Datenschutz

Die Verarbeitung der Vereinsfrauendaten erfolgt gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins. Fotos können für Veranstaltungen wie die Generalversammlung oder für Medien Zwecke verwendet werden. Falls dies ausdrücklich von jemandem nicht erwünscht wird, muss dies persönlich den Vorstandsfrauen gemeldet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderung

Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsfrauen erforderlich. Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern bekanntgegeben.

Art. 25 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Vereinsfrauen erforderlich. Die Vorstandsfrauen informieren den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 26 Vermögensverwendung

Im Falle einer Vereinsauflösung wird über die Verwendung des Vermögens an der Auflösungs-Generalversammlung entschieden und danach unter Aufsicht der örtlichen Kirchgemeinde verwaltet. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung eines gleichwertigen Vereins, so fällt das Vermögen an ein gemeinnütziges Werk.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom **21. März 2025** mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2018.

Werthenstein, 21.03.2025

Vorstandsfrauen der Wärtisteiner Froue



Manuela Schurtenberger-Egli



Silvia Schweizer-Bucher



Belinda Egli-Husmann



Ursula Duss-Limacher



Céline Brand-Martin